

7. Klausur / 12.1.2008

Der unerkannte Schuldner

Anton (A) begegnet dem Bruno (B) nachts im Zentrum von Potsdam. Einer plötzlichen Eingebung folgend packt A den B an den Schultern und schubst ihn gegen eine Hauswand. A will dem B Geld wegnehmen. B ist jedoch recht kräftig und wehrt sich energisch. A schlägt dem B zweimal mit der flachen Hand ins Gesicht, um seinen Widerstand zu brechen.

Als die Auseinandersetzung bereits eine zeitlang gedauert hat, hält A dem B ein aufgeklapptes kleines Messer mit einer einige Zentimeter langen Klinge vor den Halsbereich, ohne B zu berühren und bedroht ihn damit. Dabei erklärt A dem B, seine Hand mit dem Messer werde ganz nervös, wenn B nicht endlich stillhalte. Tatsächlich will A aber den B mit dem Messer weder verletzen noch töten. B lässt sich von der Drohung nicht einschüchtern und leistet weiter Widerstand.

Nach kurzer Zeit steckt A das Messer wieder weg, bedrängt den B aber weiterhin körperlich. Er ist sich bewusst, dass er den B mit dem Messer schwer verletzen oder töten und so an dessen Geld herankommen könnte. A lehnt es aber grundsätzlich ab, Menschen mit Waffen oder Messern zu verletzen und verzichtet daher auf den erfolgversprechenden Einsatz des Messers.

Es gelingt dem A nicht, die Gegenwehr des B zu überwinden. Plötzlich kommt Chris (C) hinzu. C ist ein Freund des A. C hatte gerade noch gesehen, wie A dem B das Messer mit drohender Geste vor das Gesicht hielt und dann wegsteckte. C erkennt, dass A versucht, dem B Geld wegzunehmen. Gemeinsam überwältigen A und C nun den B. Während C den B festhält, entnimmt A der Brieftasche des B sechs 50-Euro-Scheine. Einen der Scheine schenkt A dem C.

Bei der ganzen Auseinandersetzung war weder dem A noch dem C bekannt, dass es sich bei B um jemanden handelt, dem A vor einiger Zeit ein Darlehen in Höhe von 300 Euro gegeben hatte. Die Rückzahlung des Darlehens war längst fällig, B hatte aber noch nicht gezahlt. Als A dem B begegnete, hatte B sechs 50-Euro-Scheine in seiner Brieftasche, die er soeben aus einem Geldautomaten geholt hatte.

Abwandlung :

Kurz vor der Begegnung mit A hatte B die sechs 50-Euro-Scheine dem C gestohlen (was C noch gar nicht bemerkt hatte). Während der Auseinandersetzung mit B wusste weder A noch C, dass die sechs 50-Euro-Scheine in der Brieftasche des B dem C gehörten.

Aufgabe 1

Wie haben sich A und C im Ausgangsfall und in der Abwandlung strafbar gemacht?

Straftatbestände aus dem 16., 17. und 18. Abschnitt des StGB-BT sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2

Diese Zusatzaufgabe hat für die Bewertung der Arbeit nur eine beschränkte Relevanz. Da von Studierenden der Rechtswissenschaft nicht ohne weiteres erwartet werden kann, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen – insbesondere rechtshistorischen – Kenntnisse vorhanden sind, fließt die hier gezeigte Leistung nur dann und insoweit in die Gesamtnote ein, wenn sie zu einer Verbesserung dieser Note führt. Mit anderen Worten : Die Bearbeitung dieser Aufgabe kann zusätzliche „Pluspunkte“ einbringen, aber keine „Minuspunkte“. Wer die Aufgabe 2 also überhaupt nicht bearbeitet, verschlechtert damit seine Gesamtnote nicht. Er verzichtet aber zugleich auf die Chance, die Gesamtnote zu verbessern.

Erläutern und interpretieren Sie (d. h. u. a. Darstellung des historischen Kontextes) folgende Rechtstexte:

1. Art. 50: „Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren bestraft; begeht er die That in leidenschaftlicher Aufwallung, so ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren.

Tötet der Thäter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittelst Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

2. § 211: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mord mit dem Tode bestraft.“

§ 212: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.“